jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/11/29 98/09/0261

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §3 Abs1;
AVG §63 Abs3;
AVG §66 Abs4;
VStG §24;

Rechtssatz

Wurde der objektive Tatbestand des Schuldspruches in einem erstinstanzlichen Straferkenntnis ausschließlich damit begründet und festgestellt, eine Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG sei "auf Grund der genannten begründeten und in sich schlüssigen Anzeige als erwiesen anzusehen", so ist eine bloß als "Einspruch" gegen "unrichtige Angaben und Tatsachen" ausgeführte Berufung dahingehend zu verstehen, der Berufungswerber halte die Anzeige (des Arbeitsinspektorates) - auf die im Straferkenntnis verwiesen wurde und deren Inhalt die Behörde erster Instanz sich zu eigen machte - in sachverhaltsmäßiger Hinsicht für unrichtig. Weitere Ausführungen oder Bestreitungen konnten nach dem Inhalt des erstinstanzlichen Straferkenntnisses vom Berufungswerber im Hinblick auf § 63 Abs. 3 AVG wohl nicht verlangt oder erwartet werden, kommt der sachverhaltsmäßigen Behauptung der Behörde erster Instanz, die Anzeige sei richtig, doch kein anderer (höherer) Begründungswert zu als der gegenteiligen Behauptung des Berufungswerbers, diese Anzeige sei unrichtig. Vorbringen des Berufungswerbers, er werde "sämtliche Unterlagen und Nachweise" mitbringen, er wolle selbst erscheinen und sich "rechtfertigen", können nicht als Hinweis verstanden werden, er werde später im Zuge einer Vorsprache und nach Kenntnisnahme des gesamten Akteninhaltes zu Tatvorwürfen Stellung nehmen. Dieses Vorbringen ist - vor dem Hintergrund, dass mit dem "Termin zur Aussprache" (möglicherweise) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem UVS gemeint ist - dahingehend zu verstehen, dass der Berufungswerber den Beweis für seinen Standpunkt (die Anzeige sei unrichtig) durch Vorlage von Urkunden und seine Einvernahme als Partei erbringen zu können glaubt. Das Rechtsmittel kann daher nicht als bloße "Berufungsanmeldung" angesehen werden (Hinweis VwGH E vom 19. Jänner 1995, Zl. 94/09/0258, und vom 20. April 1995, Zlen.95/09/0081 und 0082).

Schlagworte

Berufungsverfahren Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090261.X01

Im RIS seit

23.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at